



Amtsgericht Geilenkirchen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 15.10.2026, 09:00 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal 210, Konrad-Adenauer-Straße 225, 52511 Geilenkirchen

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Übach-Palenberg, Blatt 3626,

BV lfd. Nr. 11

Gemarkung Übach-Palenberg, Flur 72, Flurstück 9, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Heerleener Straße 247, Größe: 4.096 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle als grenzständiger Dreiseithof in Massivbauweise mit straßenständigem Wohnhaus und hofseitigen Neben- und Wirtschaftsgebäuden, bestehend aus einem einseitig grenzständiges Wohnhaus (LP Nr. 1), teilunterkellert, zweigeschossig mit nicht ausgebautem Dachgeschoss und Satteldach, einem grenzständigem Anbau (LP Nr. 2, ehem. Neben- und Stallgebäude), eingeschossig mit Pultdach, nicht unterkellert, einer grenzständigen Scheune (LP Nr. 3, ehem. Wirtschaftsgebäude mit Stall- und Lagernutzung), in Teilbereichen zweigeschossig nicht unterkellert und einem grenzständigen Schuppen, (LP Nr. 4, ehem. Garagen- und Lagernutzung), nicht unterkellert, eingeschossig.

Der Resthof ist am Stichtag ungenutzt, jedoch befindet sich noch diverses Inventar

innerhalb der Gebäude.

Das genaue Baujahr des Wohnhauses, des Anbaus und der Scheune ist unbekannt (Schätzung: 1920 er Jahre). Das Baujahr der Scheune ist ebenfalls unbekannt (Schätzung ca. 1950 er Jahre).

Die Wohnfläche des Wohnhauses beträgt ca. 134 m². Die Nutzfläche des Anbaus beträgt ca 37 m². Die Nutzfläche der Scheune beträgt ca. 124 m². Die Nutzfläche der Scheune beträgt ca. 23 m².

Das Reihengrundstück hat einen unregelmäßigen Zuschnitt mit Übertiefe.

Es bestehen diverse Baumängel und Bauschäden sowie ein umfangreicher Entrümplungsbedarf und ein umfangreicher Unterhaltungs- und Reperaturanstau.

Ein Energieausweis ist nicht vorhanden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.01.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

205.000,00 €

festgesetzt.

Ein Bieter hat auf Verlangen 10 % des Verkehrswertes als Sicherheit zu leisten.

Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich

unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.